



Kulturerbe in Bewegung
Deutsches Nationalkomitee
für Denkmalschutz

DNK / BKM Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin

An
MinR [REDACTED]
Ministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
Krausenstraße 17-19
10117 Berlin

Per Email

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung

Berlin, 21.08.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Hinblick auf den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung.

Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz (DNK) bildet auf Bundesebene eine Klammer um die wesentlich föderal geprägten Aufgaben von Denkmalschutz und Denkmalpflege. Bund, Länder, Gemeinden, Kirchen, Fachorganisationen, Vereine und private Bürgerinitiativen arbeiten im Deutschen Nationalkomitee für Denkmalschutz zusammen. Das DNK ist somit eine nationale Schnittstelle für die Belange von Bau-, Boden- und Gartendenkmalpflege.

Das DNK wurde daher seit seiner Gründung im Jahr 1973 bei Neuschöpfungen und Novellierungen von Landesdenkmalschutzgesetzen regelmäßig angehört und maßgeblich beteiligt. Damit kam und kommt das DNK, hier vor allem durch seine Arbeitsgruppe Recht und Steuerfragen, seiner Kernaufgabe nach, als die zentrale Denkmalschutzinstitution in Deutschland die dort gebündelte fachliche und rechtliche Expertise in enger Abstimmung mit den dort verankerten breiten gesellschaftlichen Kreisen zum Wohle der Allgemeinheit insbesondere den Ländern, dem Bund, den Kommunen sowie den Bürgerinnen und Bürgern zu Gute kommen zu lassen.

Dr. Ulrike Wendland Leiterin der Geschäftsstelle
T. 030 18 681-43134, F. 030 18 681-543134, M. ulrike.wendland@bkm.bund.de

DNK Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz
Geschäftsstelle bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin, www.dnk.de



Kulturerbe in Bewegung
Deutsches Nationalkomitee
für Denkmalschutz

Auf der Grundlage der Einschätzung der DNK-Arbeitsgruppe *Recht und Steuerfragen* möchte das DNK auf folgende Gesetzesänderungen hinweisen, die nach Auffassung des DNK eine Schwächung des Denkmalschutzes befürchten lassen.

Zu 1c Abwägungsmaterial

In der Gesetzesbegründung sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der Katalog der von Abs. 1 bis Abs. 5 aufgeführten Belange keine Priorisierung oder Gewichtung darstellt. Alle Belange sind zunächst mit dem gleichen Gewicht in die vorzunehmende Abwägung einzustellen. Ein entsprechender Hinweis bietet sich nach Absatz 3 der Begründung zu § 1 c (Abwägungsmaterialien) („... eine nicht abschließende Auflistung der hierunter fallenden Belange.“) an:

„Die Auflistung der Belange folgt keiner Priorisierung oder Gewichtung. Alle Belange sind zunächst gleichrangig in die Planung einzubringen und dann im Einzelfall zu gewichten.“

Zu § 34 Abs. 3a BauGB

Große Bedenken bestehen seitens der Denkmalpflege im Hinblick auf die geplante Änderung des § 34 Abs. 3a BauGB.

Der Verzicht auf das Einfügungserfordernis bei der Neuerrichtung von Wohnbebauung wird dazu führen, dass in Baulücken, auf Hinterlieger- oder Hammergrundstücken oder bisher gering bebauten Grundstücken das zu verwirklichende Baurecht erheblich steigt. So wünschens- und unterstützenswert Wohnungsbau in der Bundesrepublik ist, so darf nicht außer Acht gelassen werden, dass damit auch der Verwertungsdruck auf denkmalgeschützten Gebäuden und Freiflächen und auf den Einschränkungen eines Umgebungsschutzes unterfallende Flächen erheblich steigt. Die Erfahrung zeigt, dass Vorhaben, die bauplanungsrechtlich grundsätzlich zulässig sind, mit den Mitteln des Denkmalschutzgesetzes erheblich schwerer zu steuern oder abzulehnen sind als mit einem unterstützenden Baurecht. Zur Vermeidung schlimmerer Auswüchse sollte zumindest auf das Einfügen nach dem Maß der baulichen Nutzung nicht verzichtet werden.

Der entsprechende Passus würde dann lauten: „d) der Errichtung einer baulichen Anlage zu Wohnzwecken, wenn sich das Vorhaben nach seiner Art und seinem Maß gemäß Absatz 1 oder 2 einfügt,“.



Kulturerbe in Bewegung
Deutsches Nationalkomitee
für Denkmalschutz

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Wendland

Dr. Ulrike Wendland
Geschäftsführerin des DNK